ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über die Teilung der Kosten der Weiterbildung gem. § 19b Güterbeförderungsgesetz (BGBI I 2006/153)

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH, 2020 Hollabrunn, Mühlenring 20,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Jänner 2011

Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen

- 1) Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19bGüterbeförderungsgesetz (GütbefG) entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfolgen.
- 2) Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GütbefG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.
- 3) Die in Pkt. 1 geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Wien, am 31. Jänner 2011

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

GD KR DI Johann MARIHART

Dr. Michael BLASS

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär

Rainer WIMMER Manfred ANDERLE

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER